

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/461/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Realsteuern

Die Realsteuern, also Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A + B sind wichtige Einnahmesäulen des Gemeindehaushalts. Für **2020** sind seitens der Verwaltung **keine** Steuererhöhungen vorgesehen.

Nachfolgend einige Detailinformationen zu den Realsteuern.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer beträgt seit **01.01.2006 340 v. H.** Der durchschnittliche Hebesatz im Kreisgebiet beträgt 352 v. H.

Die Gemeinde rechnet in 2020 mit einem Gewerbesteueraufkommen von 4,5 Mio. €.

Grundsteuer A

Der Hebesatz bei der Grundsteuer A (landwirtschaftliche Grundstücke) beträgt seit **01.01.2017 370 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich 373 v. H. erhoben. Das Aufkommen beträgt ca. 35.000 €.

Grundsteuer B

Der Hebesatz bei der Grundsteuer B beträgt seit **01.01.2017 390 v. H.** Im Kreisgebiet werden durchschnittlich 401 v. H. erhoben.

Die Gemeinde rechnet in 2020 mit einem Aufkommen von 805.000 €.

Hundesteuer

Der Steuersatz für die Hundesteuer beträgt seit 01.01.2016 96 € (Ersthund). Derzeit sind 363 Hunde gemeldet. Das Hundesteueraufkommen beträgt ca. 36.000 €.

Für 2020 ist seitens der Verwaltung **keine** Erhöhung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt in 2020 unverändert.
2. Die Hebesätze für die Grundsteuer A + B bleiben in 2020 unverändert.
3. Die Steuersätze für die Hundesteuer bleiben in 2020 unverändert.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2020, sowie dem Haushaltsplan 2019 bzw. der Jahresrechnung 2018 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 ergibt eine **Schmutzwassergebühr** von 1,63 €/m³ (bisher 1,60 €/m³), sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,41 €/m² versiegelter Fläche (unverändert). Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der geringfügigen Differenz der aktuellen Schmutzwassergebühr von 1,60 €/m³ im Vergleich zur kalkulierten Gebührenobergrenze von 1,63 €/m³ keine Gebührenanpassung für das Jahr 2020 vorzunehmen.

Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Wasserverbrauchsgebühren** ergibt für das Jahr 2020 einen unveränderten Wasserpreis von **2,00 €/m³**. Damit ist bei den Verbrauchsgebühren keine Gebührenanpassung notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wird verwiesen.

Die Kalkulation der **Wassergrundgebühren** ergibt für das Jahr 2020 folgende (teilweise) veränderten Gebührensätze:

- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 waagrecht	1,95 € (bisher 1,95 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Steigrohr	2,00 € (bisher 2,05 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Fallrohr	2,20 € (bisher 2,20 €)

- Zähler NenngroÙe Q ³ 10 R80	2,45 € (bisher 2,15 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 16 R80	3,35 € (bisher 3,20 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 25 R80	11,60 € (bisher 11,60)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 40 R80	7,55 € (bisher 7,55 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 63 R80	7,30 € (bisher 20,75 €)

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wassergrundgebühren wird verwiesen.

Die Gemeinde rechnet in 2020 im Wasserbereich mit einem Gesamtgebührenaufkommen von 627.000 €.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig.

Beschlussvorschlag:

1. Im Bereich der Abwasserbeseitigung bleiben die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr in 2020 unverändert.
2. Die Verbrauchsgebühren für den Bezug von Wasser bleiben in 2020 unverändert.
3. Die Wassergrundgebühren werden zum 01.01.2020 wie folgt verändert:

- Zähler NenngroÙe Q ³ 4 R80 waagrecht	1,95 € (bisher 1,95 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 4 R80 Steigrohr	2,00 € (bisher 2,05 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 4 R80 Fallrohr	2,20 € (bisher 2,20 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 10 R80	2,45 € (bisher 2,15 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 16 R80	3,35 € (bisher 3,20 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 25 R80	11,60 € (bisher 11,60)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 40 R80	7,55 € (bisher 7,55 €)
- Zähler NenngroÙe Q ³ 63 R80	7,30 € (bisher 20,75 €)
4. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Weitere Gebühren

Im Rahmen der Neugestaltung des Friedhofs Niedereschach müssen die Bestattungsgebühren angepasst werden. Die Gebührenkalkulation wird dem Gemeinderat Anfang 2020 vorgelegt.

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2020** keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Badegebühren
- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben
- Schlachthausgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Bestattungsgebühren werden Anfang 2020 neu kalkuliert und festgelegt. Die Badegebühren, die Verwaltungsgebühren, die Schlachthausgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2020 unverändert.